



KONVENTIONIERTE WOHNUNGEN

gemäß Art.79 des Landesgesetzes Nr.13 vom 11.08.1997

Ersatzerklärung des Notariatsaktes

(Artikel 5, Absatz 2 des Landesgesetzes 22.10.1993, Nr.17 und nachfolg. Änderungen und Ergänzungen)

Der/die Unterfertigte

geb. in, am

wohnhaft in

Familienstand (Zutreffendes ankreuzen)

- ledig
- verheiratet
- verwitwet
- gesetzlich getrennt/geschieden
- in eheähnlicher Beziehung lebend (*)

ist sich dessen bewusst, dass er / sie im Falle unwahrer Erklärungen, Falscherklärungen oder Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen, gemäss Art.76 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr.445, strafrechtlich verfolgbar ist, und

e r k l ä r t

unter seiner / ihrer persönlichen Verantwortung,

1) dass seine / ihre Familie aus den angeführten Personen besteht:

Nachname/Name	Geburtsdatum / -ort	Verwandtschaft
.....
.....
.....
.....
.....
.....



- 2) (Zutreffendes ankreuzen)
- dass er/sie den meldeamtlichen Wohnsitz in der Provinz Bozen seit dem hat und somit zum **Zeitpunkt der Besetzung** der konventionierten Wohnung in Südtirol ansässig war;
 - dass er/sie zum **Zeitpunkt der Ausstellung der Baukonzession** in einer Gemeinde der Provinz Bozen ansässig war u. zw. in der Gemeinde
 - dass er/sie die gegenständliche Wohnung für die Dauer des Arbeitsvertrages besetzt und über einen ordnungsgemäßen Arbeitsvertrag im Landesgebiet verfügt;
 - dass er/sie ein Angehörige/r von Staaten ist, die nicht der EU angehören oder als Staatenloser, der/die sich regulär im Landesgebiet aufhalten und über einen ordnungsgemäßen Arbeitsvertrag verfügt;
- 3) dass er/sie **nicht Eigentümer/in einer dem Bedarf** seiner/ihrer Familie angemessenen und leicht erreichbaren Wohnung ist, weder das Fruchtgenuss-, Gebrauchs- oder Wohnungsrecht an einer solchen hat;
- 4) dass er/sie und seine/ihre Familienmitglieder die konventionierte Wohnung in (Adresse angeben) Innichen, Katasterdaten: Bp. m. A. seit dem besetzt / besetzen bzw. den **meldeamtlichen Wohnsitz** innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist in die gegenständliche Wohnung verlegen wird/werden;
- 5) dass er/sie sämtliche die in der für diese konventionierte Wohnung abgeschlossenen einseitigen Verpflichtungserklärung enthaltenen **Bindungen vollinhaltlich übernimmt** bzw. annimmt.
- 6) dass er die Voraussetzungen für die Besetzung der konventionierten Wohnung im Sinne von Art. 79, des Landesgesetzes Nr. 13/1997, i.g.F. besitzt.

MITTEILUNG ZUR DATENERHEBUNG

Der/Die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis, dass die hiermit eingehobenen personenbezogenen Daten Gegenstand der elektronischen Datenverarbeitung sind, wobei die Bestimmungen des Gesetzes Nr.675/96 in geltender Fassung berücksichtigt werden. Die Marktgemeinde Innichen wird Inhaberin der vorgelegten Daten. Für die Datenverarbeitung ist die Abteilung BAUAMT der Gemeindeverwaltung von Innichen verantwortlich. Die Daten werden ausschließlich im Rahmen von Kontrollmaßnahmen bei der Besetzung der konventionierten Wohnungen verwendet. Die im Art.13 des Gesetzes 675/1996 angeführten Rechte des Bürgers, besonders hinsichtlich der Auskunftspflicht des Amtes, das Recht auf Berichtigung der Daten sowie deren Abänderung oder Löschung bleiben unberührt.

Datum

Unterschrift

Hinweis: eine Fotokopie eines gültigen Identitätsausweises (Vor- und Rückseite) ist beizulegen.

(*) für die Rechtswirkungen des Gesetzes gelten als in „eheähnlicher Beziehung lebend“:

- zwei Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung wohnen und gemeinsame Kinder haben;
- zwei Personen verschiedenen Geschlechtes, die seit mindestens zwei Jahren in einer gemeinsamen Wohnung wohnen;
- zwei Personen, die gemeinsame Kinder haben, und erklären, die konventionierte Wohnung gemeinsam bewohnen zu wollen.